

Satzung Vom 30.01.2014 zur Änderung der Ordnung des Maria-Reiche-Förderprogramms für Habilitandinnen und Postdoktorandinnen der TU Dresden Vom 19.07.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2011), geändert durch Satzung Vom 15.02.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2012)

Nachfolgende Änderungsatzung wurde vom Rektorat am 28.01.2014 beschlossen:

- a. §2, Punkt 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Postdoktorandinnenförderung: Stipendium/Stelle zur Beantragung eines Projektes, das zu einer Universitätslaufbahn (Habilitation, Nachwuchsgruppenleiterin) befähigt. Die Förderdauer beträgt max. 12 Monate. Wird der Drittmittelantrag vor Ablauf dieser Frist bewilligt, **endet die Förderung zum Zeitpunkt, an dem der Vertrag der Geförderten im Projekt beginnt.**
- b. §2, Punkt 2 wird wie folgt gefasst:
 2. Habilitationsförderung: Stipendium/Stelle zur Unterstützung beim Abschluss einer Habilitation. **Die Förderung erfolgt bis zu 12 Monaten. Wird die Habilitation innerhalb der 12 Monate abgeschlossen, endet die Förderung in dem jeweiligen Monat.** In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um bis zu sechs Monate möglich.
- c. In §4, (2) wird bei den Antragsunterlagen ergänzt:
 - **Erklärung der Fakultät, dass eine Habilitation der Bewerberin an der Fakultät unterstützt wird**
- d. In §4, (2) wird der Satz „Der Antrag ist im Rektorat einzureichen.“ gestrichen.
- e. §4, (4): Der Begriff „Schools“ wird durch den Begriff „**Bereiche**“ ersetzt.
- f. Die Fußnote zu §4, (4) wird wie folgt gefasst:

Definition der **Bereiche**:

 - **Bereich Mathematik und Naturwissenschaften:** Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften mit den Fachrichtungen Mathematik, Physik, Chemie und Lebensmittelchemie, Biologie und Psychologie
 - **Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften:** Philosophische Fakultät, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Fakultät Erziehungswissenschaften, Juristische Fakultät, Fakultät Wirtschaftswissenschaften
 - **Bereich Ingenieurwissenschaften:** Fakultät Maschinenwesen, Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik, Fakultät Informatik
 - **Bereich Bau und Umwelt:** Fakultät Architektur, Fakultät Bauingenieurwesen, Fakultät Umweltwissenschaften, Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
 - **Bereich Medizin:** Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus
- g. § 5 wird folgendermaßen gefasst:
 - (1) Die geförderte Wissenschaftlerin kann ihr Forschungsvorhaben wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastungen oder aus anderen wichtigen Gründen unterbrechen. Sie muss die Unterbrechung bei der Auswahlkommission beantragen und einen Nachweis über die Gründe erbringen. Die Unterbrechung kann bis zu einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren betragen. **Die Förderung wird während der Unterbrechung ausgesetzt und verlängert sich mit der**

Wiederaufnahme der Arbeit am Förderzweck um die Zeitdauer der Unterbrechung.

(2) Erfolgt die Förderung in Form eines Stipendiums, wird dieses bei einer Schwangerschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Diese Unterbrechung wird nicht auf die Dauer der Förderung angerechnet. **Dies gilt grundsätzlich analog bei der Förderung in Form einer Stelle.**

h. § 6 wird folgendermaßen gefasst:

- In Förderlinie 1: Einreichen des **Nachweises über den Eingang des Drittmittelantrags am Ende des Förderzeitraums und einer Kopie des Bescheids nach dessen Erhalt.**
- In Förderlinie 2: **Einreichen einer Bestätigung der Fakultät, dass die Habilitationsschrift eingereicht wurde und einer Bestätigung über den Abschluss des Habilitationsverfahrens.** Falls die Habilitationsschrift noch nicht fertig gestellt wurde, reicht die Habilitandin innerhalb von acht Wochen nach Ende des Förderzeitraums einen Abschlussbericht über den Gegenstand der Förderung ein.

Dresden, den 30.01.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans-Müller Steinhagen